



81/ Ü0/ 42/ 0
81/ gBS/ 42/ 0

GEMEINDE LAUFEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 8

MIT ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

BAHNHOFSTRASSE NORD (BRÜCKENKOPF)

ÜBERBAUUNGSPLAN 1:500

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 1 BEINHÄLTET:

ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 184 - 38

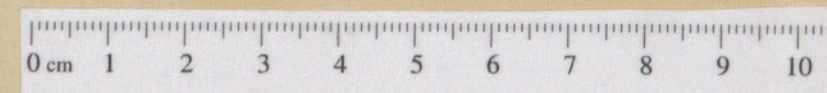
ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 8

LAUFEN, 17. 2. 1986
REV. 24. 3. 86 / 18. 6. 86

ARBEITSGEMEINSCHAFT OP LAUFEN
R. SCHMIDLIN PLANER BSP
G. GERSTER ARCHITEKT ETH
A. JÄCKLE INGENIEUR ETH

PLAN-NR. 184 - 38 , IV/40

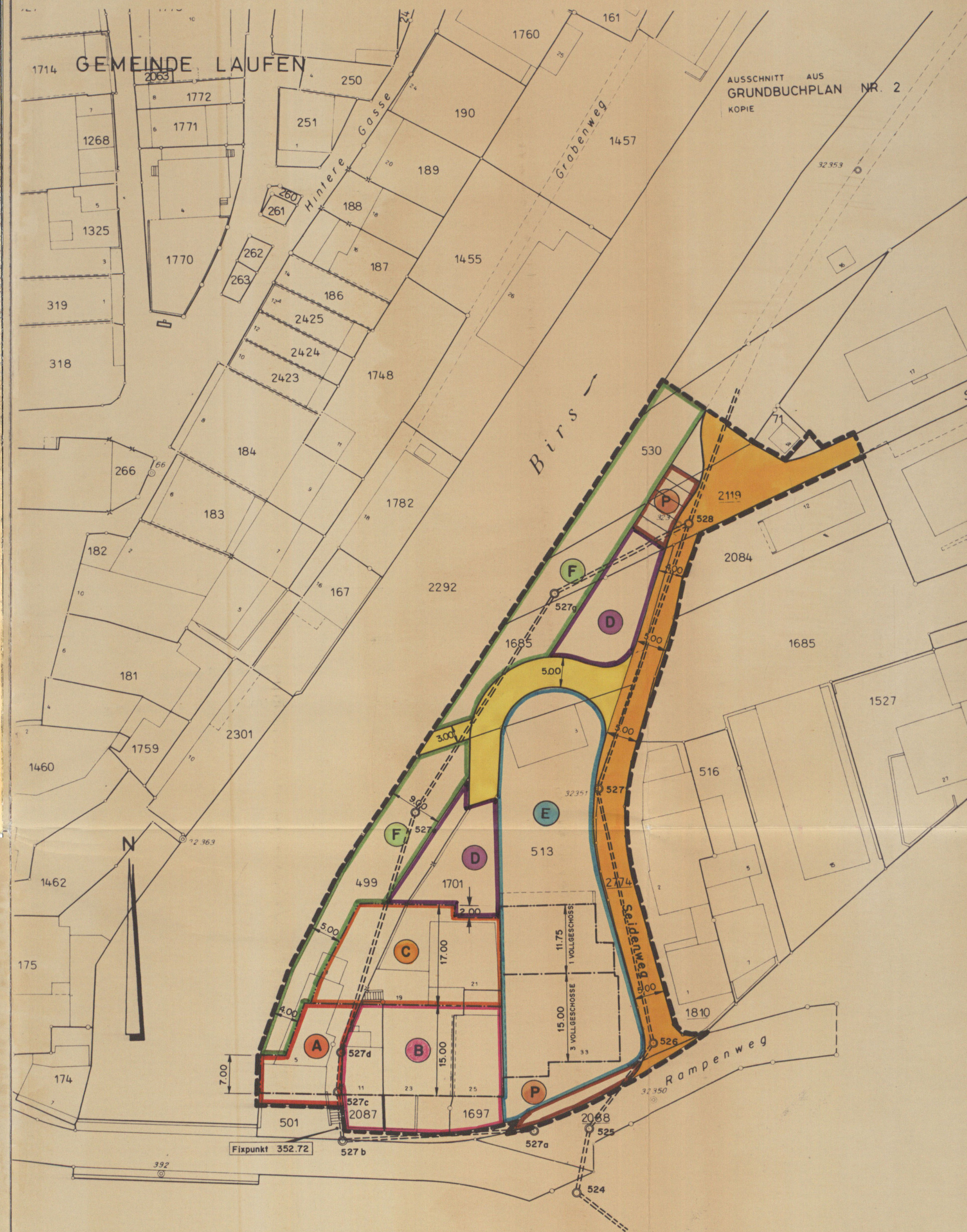
LEGENDE:



- Geltungsbereich Überbauungsordnung mit Sonderbauvorschriften
- Basiserschliessungsstrasse Typ B Gem. Art. 6 Grundeigentümer-Beitragsreglement
- Öffentliche Parkplätze
- Abgrenzung Plansektor A
- Abgrenzung " B
- Abgrenzung " C
- Abgrenzung " D
- Abgrenzung " E
- Abgrenzung " F
- Gestaltungsbaulinie (Art. 91, Abs. 1 Bau G.)
- Rückwärtige Baulinie (Art. 91, Abs. 2 Bau G.)
- Detailerschliessungsstrasse und Unterhaltsweg Birs

ANMERKUNG:

- 527 Best. Gemeindekanalisation (Schacht - Nr. gemäss GKP)



1 : 500

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 12. 3. 1986

PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR. 17 VOM 1. MÄRZ 1986

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM 1. 3. 86 BIS 30. 3. 86

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 1. 3. 86

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 2. + 8. 4. 86

ERLEDIGTE EINSPRÄCHEN: 2

UNERLEDIGTE EINSPRÄCHEN: -

RECHTSVERWAHRUNGEN: -

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

AM - 8. APR. 1986 MIT Mehrheit JA
NEIN

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

GEMEINDEPRÄSIDENT

GEMEINDESCHREIBER

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:

LAUFEN, DEN 14. Juli 1986

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 28. AUG. 1986
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:



Ueberbauungsordnung Bahnhofstrasse Nord

(Brückenkopf)

81/ 00/ 42/ 0

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN Nr. 8

zum Ueberbauungsplan Nr. 184-38 / 17.02.86

**EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG**Art. 1

Geltungsbereich

Die Ueberbauungsordnung samt zugehörigen Ueberbauungsvorschriften gilt für das im Ueberbauungsplan Nr.184-38 vom 17.02.86 gestrichelt umrandete Gebiet.

Art. 2

Schutz des Ortsbildes / Grundsätze für architektonische Gestaltung der Bauten und der Aussenräume

1) Die im Plangebiet zu erstellenden Bauten haben in Architektur- und Aussenraumgestaltung der besonderen städtebaulichen Situation am Brückenkopf und an der Bahnhofachse Rechnung zu tragen und auf die geschützten Ortsteile Vorstadt (Zone KV) und Altstadt (Zone KA) in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen.

2) Die Ueberbauung der Plansektoren A, B, C und E und die dazu gehörigen Aussenräume müssen als städtebauliche Einheit gestaltet werden. An Architektur, Aussenraumgestaltung, Materialien und Farben werden hohe ästhetische Ansprüche gestellt.

Prüfung der Baugesuche / Beizug von Fachexperten

3) Die Baubewilligungsbehörde ist befugt, zur architektonischen, aussenraumgestalterischen und städtebaulichen Beurteilung von Baugesuchen unabhängige Experten beizuziehen. Die entstehenden Kosten werden Baugesuchstellern überbunden.

Umgebungs-
gestaltung

4) Zusammen mit dem Baugesuch ist jeweils ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Art. 3

Subsidiäre
Vorschriften

Soweit die Ueberbauungsvorschriften nicht anderes bestimmen, gelten die Bauvorschriften des Gemeindebaureglementes der Einwohnergemeinde Laufen.

Art. 4

Unterteilung
des Plangebietes

Das Gebiet der Ueberbauungsordnung wird in die Plansektoren A bis F eingeteilt.

Art. 5

Nutzungsvorschriften für
Plansektoren
A, B, C, E

Die Plansektoren A, B, C und E sind eine Wohn- und Gewerbezone, bestimmt für Geschäfts-, Büro- und Wohnbauten sowie Gastwirtschaftsbetriebe. Nicht störendes Kleingewerbe ist zugelassen. Industrielle und gewerbliche Fabrikationsbetriebe, welche den Charakter der Zone beeinträchtigen würden, sind nicht gestattet.

Art. 6

Verkehrstechnische
Erschliessung der
Plansektoren A,
B, C, D, E.
Grundsatz/Detail-
erschliessung
Plansektoren A-D
Kostentragung/
Unterhalt

1) Die verkehrstechnische Erschliessung der Plansektoren A bis und mit E hat ausschliesslich vom Seidenweg aus und diejenige für die Sektoren A-D zudem über die im Ueberbauungsplan festgelegte Detailerschliessungsstrasse zu erfolgen. (Art. 7, Abs. 4, 88 und 89 BauG sowie Art. 106 ff BauG).

2) Für die Plansektoren A, B und C hat der Zugang für den Anlieferverkehr sowie die Zufahrt zu offenen und gedeckten Abstellplätzen (Autoeinstellhalle) ausschliesslich über die im Ueberbauungsplan festgelegte Detailerschliessungsstrasse zu erfolgen.

3) Planung und Bau der Detailerschliessungsstrasse erfolgt durch die interessierten Grundeigentümer unter Aufsicht der Gemeinde (Art. 109 BauG).

4) Die Gemeinde beteiligt sich am Bau der Detailerschliessungsstrasse entsprechend ihrem Interesse an der Erhaltung der Abfahrt in die Birs zum Unterhalt des Flussbettes.
Die Grundsätze der Kostentragung sind durch eine besondere Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den beteiligten Grundeigentümern zu regeln (Art. 89, Abs. 4 BauG). Für die Kostenregelung gilt Art. 110 BauG.
Die normale Reinigung der Detailerschliessungsstrasse sowie die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung wird den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Mitwirkungspflicht
für die interne
Erschliessung

5) Für die internen Erschliessungsanlagen im Sektor D anschliessend an die Detailerschliessungsstrasse gelten die Bestimmungen von Art. 96 BauG.

Art. 7

Parkplatzbedarf/
Parkflächen

- 1) Der Parkflächenbedarf wird nach den Bestimmungen der Kant. Bauverordnung und den Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) festgelegt. Für Verkaufsgeschäfte gilt: 1 Parkplatz pro 20 m² Verkaufsfläche. Die Parkflächen müssen in ausreichender Zahl innerhalb der Ueberbauung oder in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Eine Ersatzabgabe ist ausgeschlossen. Für Wohnungsmieter müssen fest zugeteilte Abstellflächen zur Verfügung stehen.
- 2) Die Vorplatzbereiche der Plansektoren A, B und E gegen die Bahnhofstrasse und den Rampenweg dürfen nicht als Parkplätze benützt werden.

Art. 8

Geschlossene
Bauweise für die
Plansektoren
A, B und C

- 1) Neubauten in den Plansektoren A und B müssen seitlich an die Grenze gestellt und zusammengebaut werden sowie an die Gestaltungsbaulinien und das Gebäude im Plansektor E angebaut werden.
- 2) Innerhalb des Plansektors C gilt für Bauten auf Parzellen 499, 1701 und 2087 das gegenseitige Grenz-anbaurecht. Bauten müssen seitlich an die Grenzen gestellt werden. Die Gebäude im Plansektor C sind ferner mit den Hauptgebäuden in den Plansektoren A und B zusammenzubauen.

Art. 9

A) Geschosshöhe/
Gebäudehöhen
für Plansek-
toren A, B, C

- 1) Es sind Bauten mit 3 Vollgeschossen ab Niveau Bahnhofstrasse sowie zusätzlich ein Attikageschoss gestattet.
- 2) Die zulässigen Gebäudehöhen werden wie folgt festgelegt:

a) Plansektor A (Parzelle 499):

O.K. Decke über 3. Vollgeschoss	362.10 m ü.M.
O.K. Brüstung Terrasse Attikageschoss	363.10 m ü.M.
O.K. Decke Attikageschoss	365.10 m ü.M.
O.K. First Satteldach über Attika	367.10 m ü.M.

b) Plansektor B

Teil umfassend die Parzellen 2087 und 1701:

O.K. Decke über 3. Vollgeschoss	362.40 m ü.M.
O.K. Brüstung Terrasse Attikageschoss	363.40 m ü.M.
O.K. Decke über Attikageschoss	365.40 m ü.M.
O.K. First Satteldach über Attika	367.40 m ü.M.

c) Plansektor B

Teil umfassend die Parzelle 1697:

O.K. Decke über 3. Vollgeschoss	362.60 m ü.M.
O.K. Brüstung Terrasse Attikageschoss	363.60 m ü.M.
O.K. Decke über Attikageschoss	365.60 m ü.M.
O.K. First Satteldach über Attika	367.60 m ü.M.

d) Plansektor C:

O.K. Brüstung Flachdach	357.25 m ü.M.
-------------------------	---------------

Art. 10

Plansektor E
(Parzelle 513,
Postgebäude)

Geschlosszahl/
Geschlossene
Bauweise/
Gebäudehöhe/
Freiraumgestaltung

1) Entlang des Rampenweges ist ein Hauptgebäude von 15.00 m Bautiefe mit 3 Vollgeschossen sowie zusätzlich ein Attikageschoss gestattet. An das Hauptgebäude darf nördlich ein eingeschossiges Gebäude angebaut werden.

2) Das Hauptgebäude im Plansektor E ist mit denjenigen im Plansektor B zusammenzubauen.

3) Die zulässigen Gebäudehöhen werden wie folgt festgelegt:

Hauptgebäude entlang Rampenweg:

O.K. Decke über 3. Vollgeschoss	362.60 m ü.M.
O.K. Brüstung Terrasse Attikageschoss	363.60 m ü.M.
O.K. Decke über Attikageschoss	365.60 m ü.M.
O.K. First Satteldach über Attika	367.60 m ü.M.

Eingeschossiges Gebäude nördlich Hauptgebäude:

O.K. Brüstung Flachdach	357.50 m ü.M.
-------------------------	---------------

4) Die Freiraumgestaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

Art. 11

Plansektor D
(privater Freiraum)

1) Der private Freiraum ist soweit wie möglich zu begrünen und zu bepflanzen. Die Anlage von Verkehrsflächen (Hauszufahrten, Parkplätze) ist der Umgebungsgestaltung unterzuordnen.

- 2) Die Baubewilligungsbehörde ist befugt, im Rahmen des von den Baugesuchstellern einzureichenden Umgebungsgestaltungsplanes die nötigen Auflagen zu machen.

Art. 12

Plansektor F
Uferschutzgebiet
der Birs

- 1) Im Uferschutzgebiet sind alle Bauten und Anlagen mit Ausnahme des Birsuferweges untersagt.
- 2) Die Bepflanzung und Bestockung im Ufer- und Schutzstreifen der Birs ist geschützt; sie darf weder abgeholzt noch gerodet werden. Vorbehalten bleiben pflegerische Massnahmen wie Freihaltung des Durchflussprofils, das Aufschneiden des Gehölzes längs der Uferwege sowie das etappenweise, periodische Aufdenstocksetzen der Gebüsch- und das Schlagen einzelner Hochstämme zur Verjüngung.

Art. 13

Fassadengestaltung / auskragende Bauteile in den Plansektoren A, B und E

- 1) Entlang der Bahnhofstrasse und des Rampenweges dürfen keine auskragenden Bauteile erstellt werden. Aesthetisch gut gestaltete Loggien sind gestattet.
- 2) An der Fassade unmittelbar am Brückenkopf (Fassade entlang Uferlinie der Birs) dürfen weder Balkone (auskragende oder einspringende) noch Loggien erstellt werden.

Art. 14

Attikageschosse in den Plansektoren A + B

- 1) Die Attikageschosse sind von den Fassadenfluchten wie folgt zurückzusetzen:
 - a) Im Plansektor A von der Gestaltungsbaulinie unmittelbar entlang des Birsufers um 3.0 m - 4.0 m.
(Zeichnerische Erläuterung im Anhang).
 - b) In den Plansektoren A und B von der Gestaltungsbaulinie entlang der Bahnhofstrasse auf Parzellen 2087 und 1701 um 2.5 m und auf Parzelle 1687 um 4.0 m.
(Zeichnerische Erläuterung im Anhang).
 - c) Im Plansektor E von der Gestaltungsbaulinie entlang des Rampenweges um mindestens 2.5 m.

- 2) Entlang der rückwärtigen Fassaden der Hauptgebäude in den Plansektoren A, B und E ist keine Rückversetzung der Attikageschosse einzuhalten.

Art. 15

Dachgestaltung
Plansektoren
A, B, C, E

- 1) In den Plansektoren A, B und E sind über dem Attikageschoss der Hauptgebäude nur flachgeneigte Satteldächer von max. 18° alte Teilung Neigung gestattet. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Die Dacheindeckung hat mit Tonziegeln zu erfolgen.
- 2) Für die rückwärtigen Bauten in den Plansektoren C und E sind begehbare Flachdächer mit architektonisch gut gestalteten Oblichtern gestattet. Geländer und Abschränkungen sind in Leichtbauweise zu erstellen und vom Dachrand angemessen zurückzusetzen.
- 3) Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Vorschriften betreffend Dachgestaltung und Dachaufbauten bewilligen.

Art. 16

Birsuferweg/
Treppenaufgang/
Sicherstellung

Der Birsuferweg wird über die Plansektoren F und A bis zum Brückenkopf weitergeführt.
Das notwendige Terrain ist vom Grundeigentümer gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Anschluss zur Bahnhofstrasse (Treppenaufgang) erfolgt im Kopfgebäude auf Parzelle 499.
Die genaue Linienführung des Birsuferweges und des Treppenaufganges wird im Rahmen der Ueberbauung auf Parzelle 499 festgelegt. Können sich die Beteiligten über die Linienführung und die Landabtretung nicht einigen, muss ein zusätzlicher Plan erlassen oder der vorliegende Ueberbauungsplan ergänzt werden. Es gelten hierbei die verfahrensrechtlichen Vorschriften gemäss BauG.

Art. 17

Ausnahmen

Für Ausnahmen gelten Art. 26 ff Kant.BauG.

Art. 18

Revision der
Ueberbauungs-
vorschriften

Für geringfügige Aenderungen der Ueberbauungsordnung gilt Art. 122 BauV.

Art. 19

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren gem. Art. 58 BauG: Orientierungsversammlung vom 21.1.1986

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.02.1986

Vorprüfung vom 12. März 1986

Publikation im Amtsblatt vom 1. März 1986

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsvorschriften während 30 Tagen vom 1. März 1986 bis 30. März 1986

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 1. März 1986

Einspracheverhandlung am 2.4.86/8.4.86

Erledigte Einsprachen: 2

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

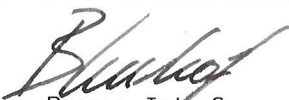
am 8. April 1986 mit Mehrheit JA
NEIN

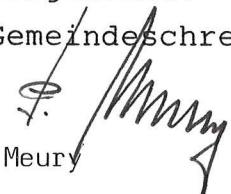


Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

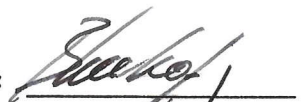
Der Gemeindeschreiber:

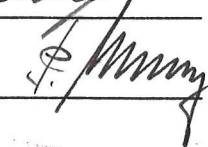

Bruno Imhof


Peter Meury

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Laufen, den 14. Juli 1986

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeindeschreiber: 

GENEHMIGT gemäss

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION **Beschluss vom 28. AUG. 1986**

Bern, den _____

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

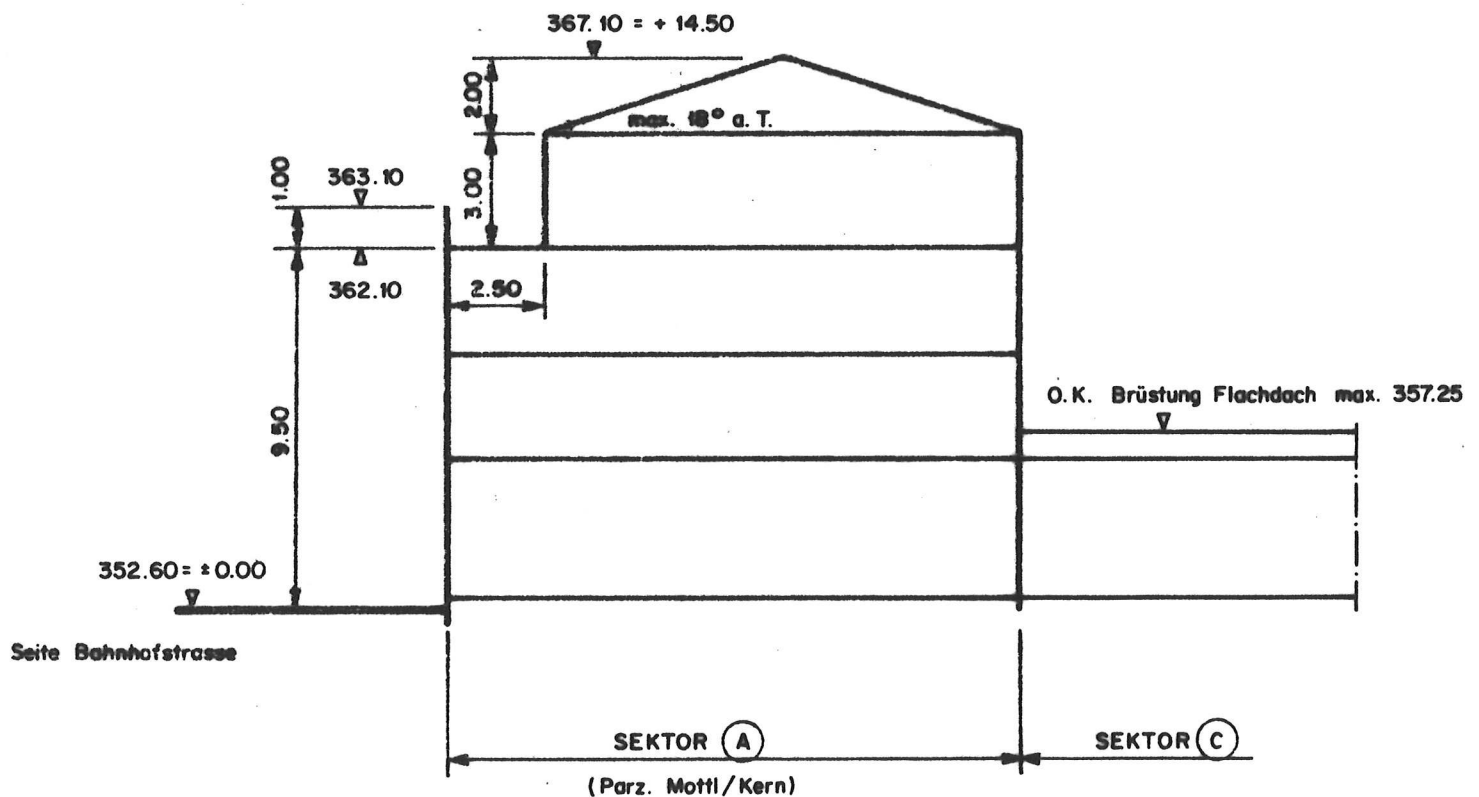
Der Direktor:



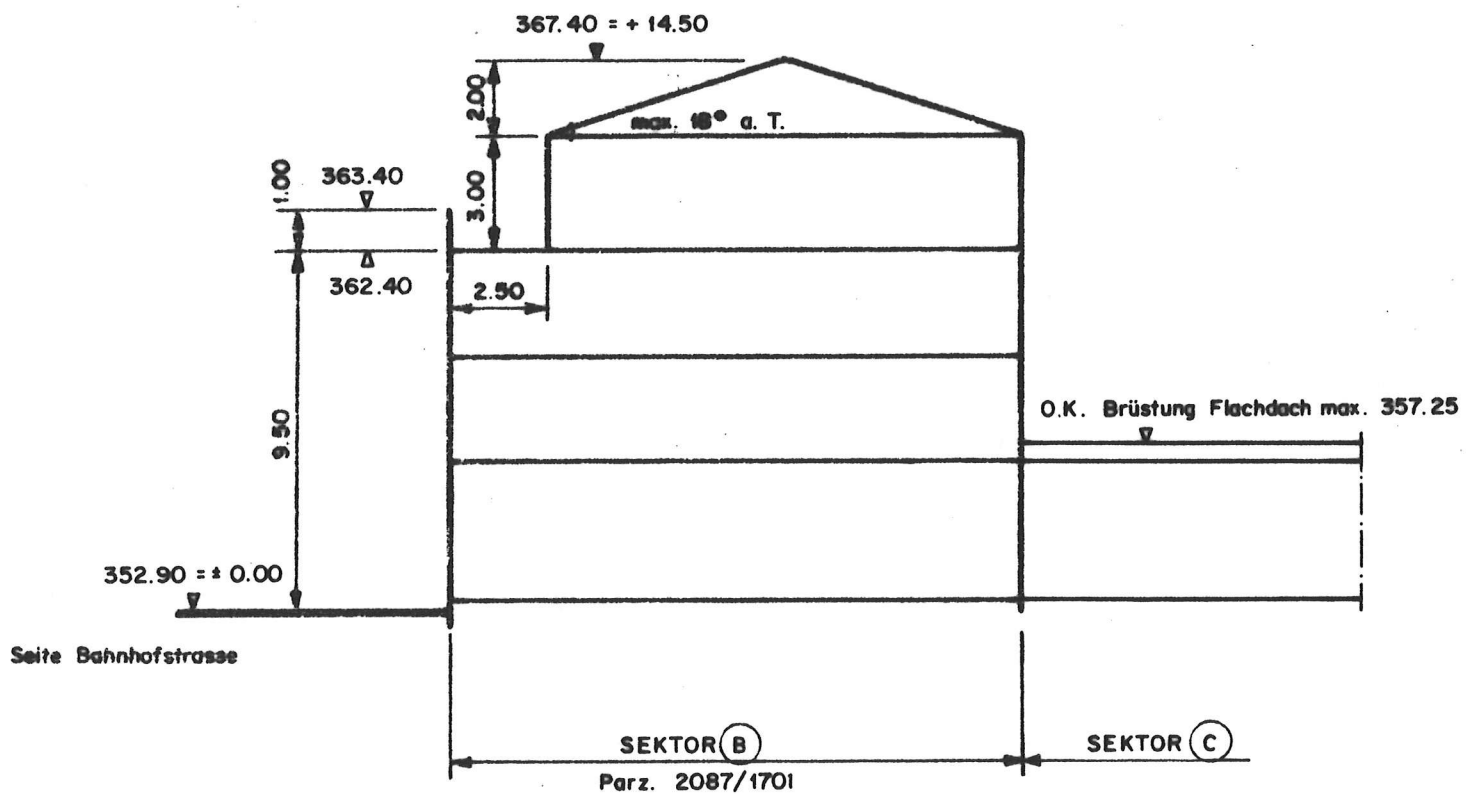
Überbauungsvorschriften Bahnhofstrasse "Nord"

Zeichnerische Erläuterungen

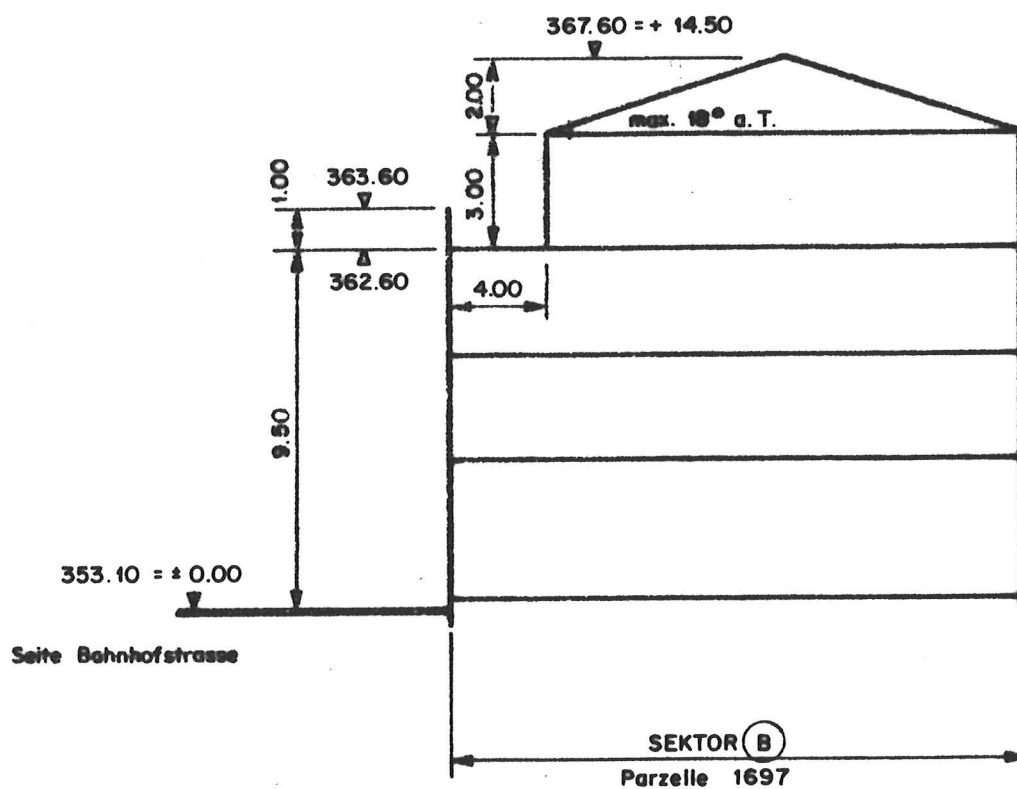
1. Max. Gebäudeprofil Plansektor (A) (LIEG. MOTTL/KERN)



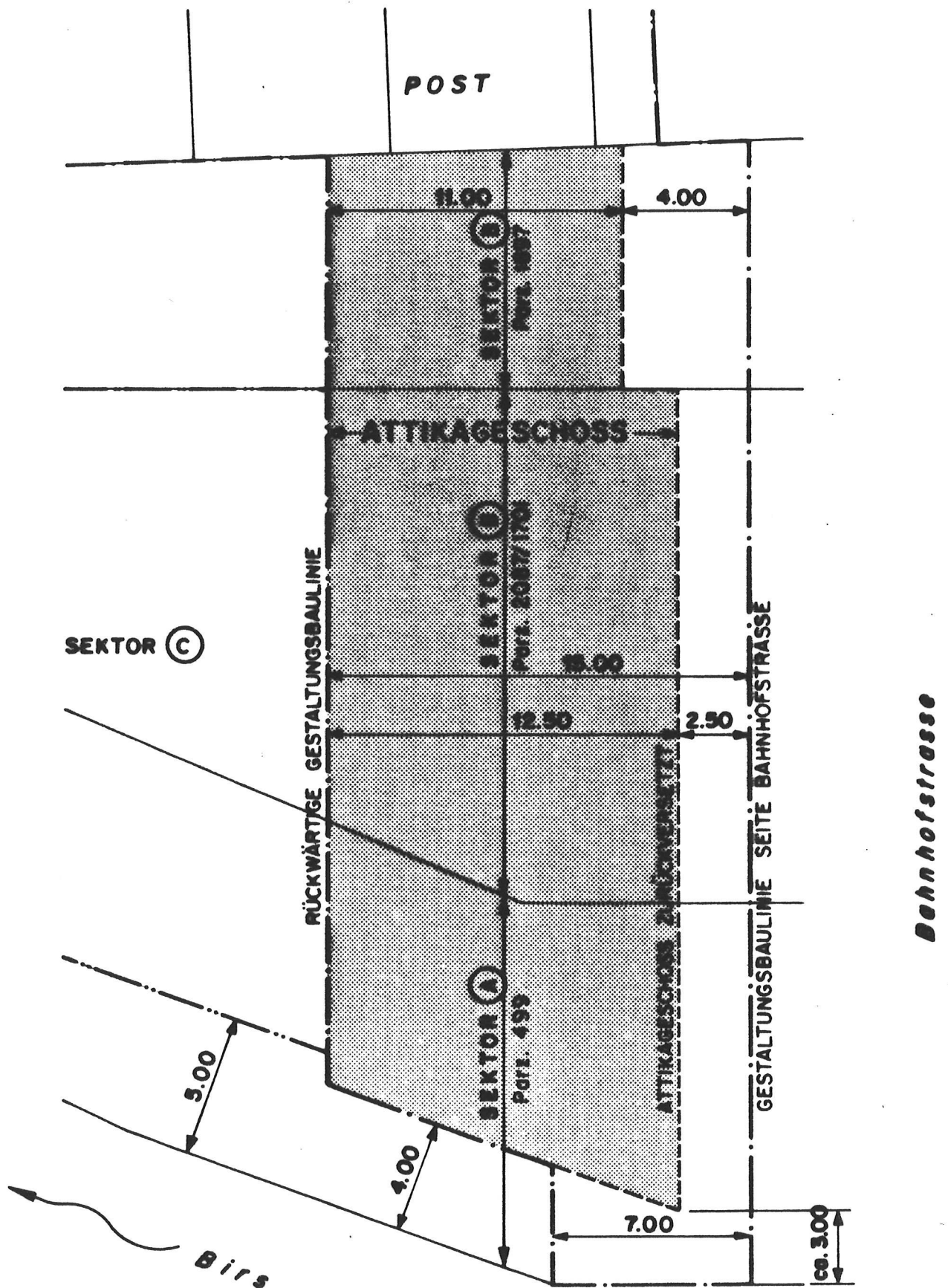
2. Max. Gebäudeprofil Plansektor (B) (PARZ. 2087 / 1701)



3. Max. Gebäudeprofil Plansektor (B) (PARZ. 1697)



Z





BAUDIREKTION

81/ Ü0/ 42/ 1
81/ gBS/ 42/ 1

GEMEINDE LAUFEN

GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG 1989
GEM. ART. 122 ABS. 5 BAU V

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 8

MIT ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

BAHNHOFSTRASSE NORD (BRÜCKENKOPF)

ÜBERBAUUNGSPLAN 1:500

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 8 BEINHÄLTET:

ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 184 - 38

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 8

LAUFEN, 17. 2. 1986

REV. 24.3.86 / 18.6.86 / 28.8.1989 / 30.9.89 / 2.1.90

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO

R. SCHMIDLIN PLANER BSP

PLAN-NR. 184 - 38 , IV/60

LEGENDE:

- Geltungsbereich Überbauungsordnung
mit Sonderbauvorschriften
- Basiserschliessungsstrasse Typ B Gem. Art. 6 Grundeigentümer-
Beitragsreglement
- Öffentliche Parkplätze
- Abgrenzung Plansektor (A)
- Abgrenzung " (B)
- Abgrenzung " (C)
- Abgrenzung " (D)
- Abgrenzung " (E)
- Abgrenzung " (F)
- Gestaltungsbaulinie (Art. 91, Abs. 1 Bau G.)
- Rückwärtige Baulinie (Art. 91, Abs. 2 Bau G.)
- Detailerschliessungsstrasse und Unterhaltsweg Birs

ANMERKUNG:

527

Best. Gemeindekanalisation (Schacht - Nr. gemäss GKP)



LEGENDE

ZUR GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG 1989
GEMÄSS ART. 122 ABS. 5 BAU V

GEGENSTAND DER GERING-
FÜGIGEN ÄNDERUNG:

Einteilung des Plansektors (E)

in 4 Baufelder:

Baufeld	BF E 1	
"	BF E 2	
"	BF E 3	
"	BF E 4	

BAULINIEN

- Gestaltungs-
baulinie
- Rückwärtige
Baulinie
(Art. 91 Abs 2 Bau G.)

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 12. 3. 1986

PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR. 17 VOM 1. 3. 1986

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
VOM 1. 3. 1986 BIS 30. 3. 1986

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 2. + 8. 4. 1986

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 2

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

RECHTSVERWAHRUNGEN: -

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

AM 8. 4. 1986 MIT MEHRHEIT

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

GEMEINDEPRÄSIDENT

SIG. B. IMHOF

GEMEINDESCHREIBER

SIG. P. MEURY

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:

LAUFEN DEN 14. 7. 1986

DER GEMEINDEPRÄSIDENT SIG. B. IMHOF

DER GEMEINDESCHREIBER SIG. P. MEURY

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

AM 28. 8. 1986

DER BAUDIREKTOR

SIG. G. BÜRKI

Geringfügige Änderung 1989

GEMÄSS ART. 122 ABS 5 BAU V

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 25. 9. 1989

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 7. 10. 1989

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 9. 10. BIS 7. 11. 1989

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 28. 11. 1989

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

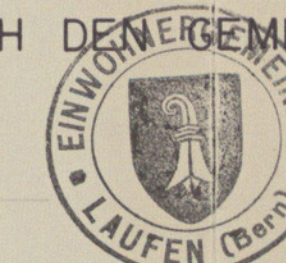
RECHTSVERWAHRUNGEN: -

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 18. 12. 1989

Der Präsident

Wahy

Der Gemeindegemeinderat



GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION AM

Der Baudirektor:

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 23. JAN. 1989

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

hiki

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Ueberbauungsordnung Nr. 8 Bahnhofstrasse Nord

Brückenkopf bis Seidenweg

(Genehmigt gem. BDB 28.8.1986)

81/ Ü0/ 42/ 1

Geringfügige Änderung von Art. 10 der Ueberbauungsvorschriften
(Plansektor E / Parzelle 513) in Anwendung von Art. 122 Abs. 5 BauV

Art. 10 neu
(ersetzt Fassung 28.8.1986)

Plansektor E
(Parzelle 513:
Schweiz. Eidgenossenschaft
Postgebäude)

1) Der Plansektor E wird in die Baufelder E1 bis und mit E4 eingeteilt.

2) Baufeld E1

Baufelder
Bauweise/Geschosszahl
Gebäudehöhe
Freiraumgestaltung

Entlang des Rampenweges ist ein Hauptgebäude von 14.50 m Bautiefe mit 3 Vollgeschossen sowie zusätzlich einem zurückversetzten Attikageschoss gestattet

3) Baufeld E2

Gestattet ist ein zweigeschossiges Gebäude, welches mit dem Hauptbau Baufeld E1 zusammenzubauen ist.

4) Baufeld E3

Gestattet ist ein eingeschossiges Gebäude, welches mit dem Hauptbau Baufeld E1, dem Gebäude Baufeld E2 sowie mit dem Gebäude im Plansektor C zusammenzubauen ist.

Der nördliche Teil des Gebäudes im Baufeld E3 darf an die Grenze von Parzelle 1701 gestellt werden.

5) Baufeld E4

Im Baufeld E4 ist die Erstellung einer unterirdischen Autoeinstellhalle unter dem Niveau des bestehenden Parkplatzes gestattet. Die Zufahrt hat über die Detailerschliessungsstrasse ab Seidenweg bis Plansektor D zu erfolgen.

6) Zulässige Gebäudehöhen

. Baufeld E1 (Hauptgebäude entlang Rampenweg)

O.K. Decke über 3. Vollgeschoss	362.60 m ü.M.
O.K. Brüstung Terrasse Attika- geschoss	363.60 m ü.M.
O.K. Decke über Attikageschoss	365.60 m ü.M.
O.K. First Satteldach über Attika	367.60 m ü.M.

. Baufeld E2 (zweigeschossiges Gebäude)

O.K. Brüstung Flachdach	361.00 m ü.M.
-------------------------	---------------

. Baufeld E3 (eingeschossiges Gebäude)

O.K. Flachdach	357.75 m ü.M.
----------------	---------------

- 7) Für die Freiraumgestaltung, insbesondere die Begrünung und Bepflanzung des offenen Parkplatzes im Baufeld E4, erlässt der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die nötigen Auflagen und Bedingungen.
Vom Baugesuchsteller ist hierzu ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 25.09.89

Publikation im Amtsblatt vom 7.10.1989 Nr. 76

Öffentliche Auflage der geringfügigen Änderung der Ueberbauungsordnung Nr. 8
während 30 Tagen vom 9. Okt. bis 7. Nov. 1989

Einspracheverhandlung am 28.11.89

Erledigte Einsprachen 1

Unerledigte Einsprachen —

Rechtsverwahrungen —



BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 18. Dez. 1989

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

Bern, den _____

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 23. JAN. 1990

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



Stadt Laufen

regierungsrätliche Genehmigung

Zonenplan Siedlung

Mutation Gewässerraum

Abschnitt C: Altstadt

1:1'000

81/ QP/ 6/ 1
81/ QP/ 1/ 1
81/ ÜO/ 58/ 1
81/ ÜO/ 42/ 2
81/TZPS/ 2/ 6

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

81/TZPS/ 1/ 8
81/ ZPS/ 1/ 17

Beschluss des Stadtrates: 15.11.2021
Beschluss der Gemeindeversammlung: 09.12.2021
Referendumsfrist: 08.01.2022
Urnenabstimmung: --
Publikation der Planaufgabe im
Amtsblatt Nr. 2 vom 13.01.2022
Planaufgabe: 13.01. - 11.02.2022

Namens des Stadtrates
Der Präsident: Der Stadtverwalter:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-84
vom 24. Jan. 2023
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 7 vom 26. Jan. 2023

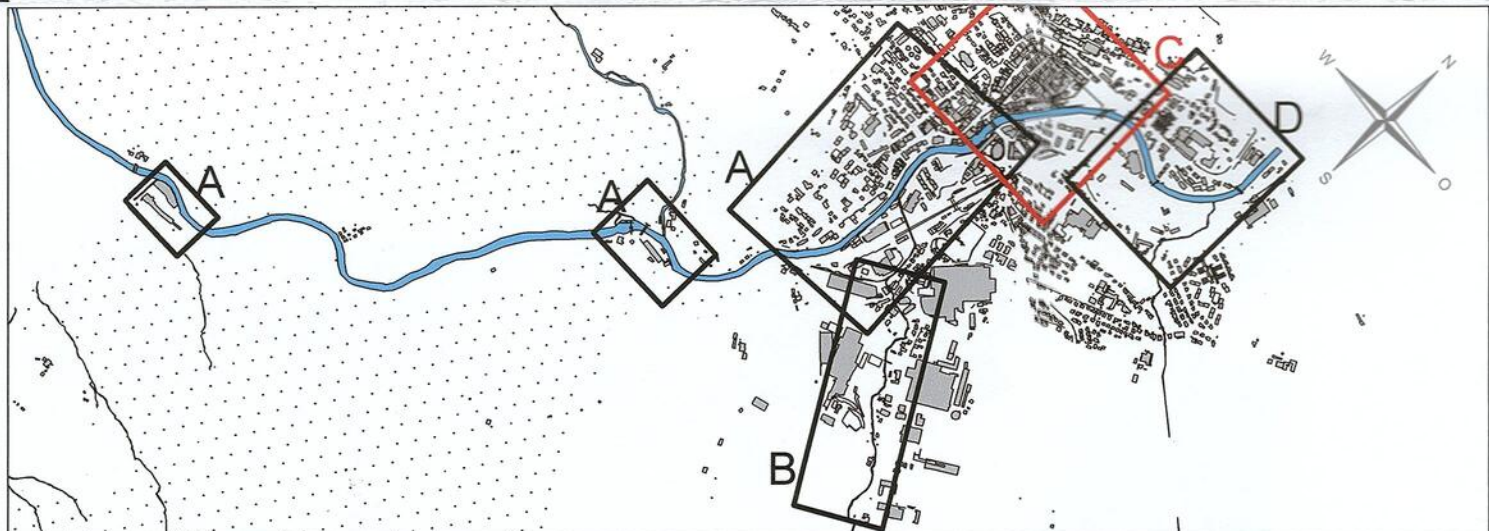
Die Landschaftsreberin:
Die Landschaftsreberin:
E. Has Diehlich

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
www.jermann-ag.ch

Datum: 22.06.2022 bearbeitet: bog
Format: 84,0 x 59,4 cm geprüft: PMS
AuftragsNr.: 51.4.0085
Projekt: laufen_zps_MUT.mxd



Übersichtsplan 1:25'000

Legende

rechtsverbindlicher Inhalt

- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
- Verzicht auf Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 5 GSchV

orientierender Inhalt

- Bemassung Gewässerraum
- kantonale Gewässerbaulinie
- statische Waldgrenze
- Rechtskräftiger Gewässerraum (RRB 2019-1438, 2019-0735)
- Rechtskräftiger Verzicht Gewässerraum (RRB 2019-1438, 2019-0735)
- Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011
- Sistierung
- Zonenplan Siedlung
- Teilzonenplan
- Wald (AV)
- Bahn
- Kern- und Zentrumszonen
- Natur- und Uferschutzzone
- Sondernutzungsplan
- Strasse
- offenes Gewässer (AV)
- eingedoltes Gewässer

Folgende Teilzonenpläne (TZP) und
Quartierpläne (QP) sind von der Mutation betroffen:
TZP Kernzone Altstadt
TZP Kernzone Vorstadtgebiet
QP Bahnhofstrasse Nord
QP Bahnhofstrasse Süd - Birscenter Laufen
QP Seidenweg - Naustrasse

